



WAS IST NEU? 2017

News zum Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht

M MUSTER-TREUHAND



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

STEUERBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG

WIRTSCHAFTSMEDIATION

FINANZIERUNGSBERATUNG

Erfahrung und Qualität.

M MUSTER-TREUHAND



**Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Klientinnen und Klienten!**

2016 hat sich eine Menge im Steuerrecht geändert. Die meisten Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen haben von der Steuerreform profitiert, auch wenn sich der Finanzminister einiges davon wieder „zurückgeholt“ hat. Der „große Wurf“, also die längst fällige dauerhafte Entlastung bei Einkommens-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben, wo Österreich weiterhin im Spitzenfeld liegt, steht aber immer noch aus.

Kompetente Beratung in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten ist daher mehr denn je gefordert. Gerade das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen und Ergänzungen, die für den einzelnen Unternehmer längst nicht mehr überschaubar sind. Wir haben es uns deshalb zum Ziel gesetzt, unseren Klientinnen und Klienten ein verlässlicher Begleiter zu sein, der mit Rat und Tat zur Seite steht.

Wir entwickeln speziell auf Ihre persönlichen Erfordernisse ausgelegte Konzepte, um mit Ihnen gemeinsam eine steueroptimierte Umgebung zu schaffen, in der Sie Ihre unternehmerischen Ziele verwirklichen können. Ob Jungunternehmer, der die ersten Schritte im Wirtschaftsleben macht oder erfahrener Manager – wir legen uns für Sie ins Zeug, damit Sie Ihre Ziele erreichen.

Aber auch im privaten Bereich besteht ständig Handlungsbedarf. Die kurzfristige Vermietung von Wohnraum etwa kann sich nicht nur steuerlich auswirken, sondern auch gewerberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld oder im Erbrecht sollten 2017 nicht unbeachtet bleiben. Und wenn bald die Pension bevorsteht, sollte der Übergang oder der Verkauf eines Unternehmens genau geplant werden. Zögern Sie bitte nicht, uns rechtzeitig zu kontaktieren. Wir geben auch 2017 unser Bestes, um für Sie optimale Lösungen zu finden.

Für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und partnerschaftliche Kooperation im neuen Jahr 2017!

Das Team der Muster-Kanzlei



5 Unternehmen

- 6 Investitionszuwachsprämie 2017–2018
- 7 Paket zur Stärkung von Start-ups
- 9 Neue Bestimmungen zum Lohn- und Sozialdumping
- 11 Baubranche: Änderungen in der Haftung ab 1.1.2017
- 13 Barzahlungsverbot auch bei Vermietung und Verpachtung
- 14 Sachbezug für Dienstwagen
- 15 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und DB
- 15 Beschäftigung älterer Dienstnehmer
- 17 SV-Werte 2017 (in Euro)

18 Registrierkasse 2017

- 19 Allgemeines zu Belegen
- 20 Wer benötigt eine Registrierkasse?
- 21 Anforderungen ab 1.4.2017
- 23 Registrierung in FinanzOnline
- 24 Was tun bei Systemausfall?
- 25 Wie wird kontrolliert?
- 25 Geschlossene Gesamtsysteme

26 Neues für Arbeitnehmer und Private

- 27 Kinderbetreuungsgeld
neu ab 1.3.2017
- 29 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung 2017
- 30 Verlängerung des Handwerkerbonus
- 32 Privatzimmervermietung
oder „Airbnb & Co“
- 34 Das neue Erbrecht

Unternehmen



Investitionszuwachsprämie 2017–2018

In Anlehnung an bereits bestehende Modelle auf Bundesländerebene soll eine direkte Förderung des Investitionszuwachses für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eingeführt werden.



Diese **Förderung** soll für Investitionen in neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens gelten. Ausgenommen sind – wie dies auch bei früheren Investitionsförderungen oft der Fall war – insbesondere PKW und Grundstücke. Für unterschiedliche Betriebsgrößen soll es auch eine unterschiedliche Förderung geben.

Für kleinere Unternehmen mit **bis zu 49 Mitarbeitern** soll ein Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens € 50.000 und höchstens € 450.000 mit einer 15%igen Prämie gefördert werden.

Für größere Unternehmen mit einem Mitarbeiterstand **zwischen 50 und 250 Personen** soll ein Investitionszuwachs im Gesamtausmaß von mindestens € 100.000 und höchstens € 750.000 mit einer 10%igen Prämie förderbar sein.

Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der jeweils neu aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens der drei vorangegangenen Jahre.

Der Bund beabsichtigt, in den Jahren 2017 und 2018 jeweils € 87,5 Mio. (insgesamt also € 175 Mio.) für diese Prämie bereitzustellen.

Abwicklung über Austria Wirtschaftsservice

Abgewickelt soll die KMU-Investitionszuwachsprämie nicht über die Steuererklärung (und damit über die Finanzämter), sondern über aws (Austria Wirtschaftsservice) werden. Die abgabenrechtliche Behandlung der KMU-Investitionszuwachsprämie ist noch nicht abschließend geklärt – eine Kürzung der steuerlichen Anschaffungskosten der geförderten Investitionen wäre jedoch die logische Konsequenz aus der angedachten Förderstruktur.

Informationsstand bei Drucklegung dieser Broschüre war die Vorlage der zuständigen Fachminister an den Ministerrat. Die **detaillierte Ausgestaltung** der KMU-Investitionszuwachsprämie bleibt also **bis zu einem Beschluss im Parlament abzuwarten** – wir informieren Sie darüber gerne.

Paket zur Stärkung von Start-ups

Innovative Geschäftsideen von jungen Unternehmen will die Regierung mit einem Maßnahmenpaket zur Förderung von Start-ups in Österreich unterstützen. Ein entsprechendes Gesetz dazu wurde allerdings noch nicht beschlossen.

Patentscheck für Start-ups

Start-ups erhalten eine Gutschrift von € 10.000 für Leistungen der Patentämter. Es können damit Leistungen bezahlt werden wie etwa eine rasche Abklärung, ob Patentschutz möglich ist, Beratung zur besten Schutzstrategie sowie Patentierungskosten und Vertretungskosten für österreichische und internationale Patentanmeldungen.

Provisional Application nach US-Vorbild

Start-ups können beim Patentamt Ideen hinterlegen, auch wenn diese noch im frühen Entwicklungsstadium sind und nicht den formellen Kriterien für ein Patent genügen und genießen 1 Jahr weltweiten Schutz auf ihre Erfindungen und Ideen.

Risikokapitalprämie

Mithilfe des Programmes werden Beteiligungen durch Investoren, die Geschäftsanteile an jungen, innovativen Start-ups erwerben, gefördert. Unterstützt sollen kumulierte Investitionsbeträge bis max. € 250.000 pro Jahr werden, wobei max. 20 % des Beteiligungsbetrags an Investoren rückerstattet werden.

UNTERNEHMEN

Lohnnebenkosten

Die Förderung soll in Höhe der Dienstgeberbeiträge der Lohnnebenkosten für 3 Mitarbeiter für 3 Jahre erfolgen. Im ersten Jahr werden die vollen 100 % der Dienstgeberbeiträge ersetzt, im zweiten Jahr 2/3 und im dritten Jahr 1/3.

Praktika

Praktika rechtfertigen eine geringere Entlohnung als bei ausgebildeten Arbeitnehmern, jedoch sollen die Rahmenbedingungen sowie Ausbildungsinhalte in Kollektivverträgen geregelt werden.



E-Government/Gründungserleichterung „One-Stop-Shop Gründungsprozess“

Im Sinne des Bürokratieabbaus, der Verfahrensbeschleunigung und der Stärkung des E-Governments wird ein One-Stop-Shop für sämtliche Interaktionen mit Behörden im Gründungsprozess sowie eine Verlinkung von Behörden und Registern geschaffen.

Innovationsorientierte Ansiedlungsoffensive

Einführung eines Start-up-Visums im Rahmen der Rot-Weiß-Rot-Karte. Der Antragsteller erhält eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung (= RWR-Karte) für selbständige Tätigkeit in Österreich für ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung für ein weiteres Jahr.

Förderungen

Förderpilot: Informationen über Förderangebote (www.foerderpilot.at)

24h-Quickcheck bei Förderanfragen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und des Austria Wirtschaftsservice (aws): Vorabanschätzung des Vorliegens der Förderkriterien; Neudotierung des aws Business Angel Fonds; Erhöhung des aws-Garantievolumens um € 100 Millionen, etc.

Neue Bestimmungen zum Lohn- und Sozialdumping

Lohn- und Sozialdumping durch ausländische Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit Entsendungen von Arbeitnehmern nach Österreich soll durch Erlassung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes („LSD-BG“) noch wirksamer entgegengesteuert werden.

Darüber hinaus sind in einigen Bereichen Erleichterungen für Arbeitgeber vorgesehen. Das Gesetz tritt per 1.1.2017 in Kraft und vereint die bisherigen Regeln des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) sowie des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

Die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen betreffen die **Erweiterung der Ausnahmetatbestände** vom Anwendungsbereich des LSD-BG, den **Sonderzahlungsanspruch** von überlassenen Arbeitskräften sowie die Vereinfachung von **Entsendemeldungen**.

Weiters wurden Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit anderen Staaten vorgesehen.

Ausnahmetatbestände

Zu den bisherigen Ausnahmetatbeständen (insb. Teilnahme an geschäftlichen Besprechungen und Seminaren, Arbeiten auf Messen und Teilnahme an bzw. Besuch von Kongressen) kommen **Tätigkeiten als mobile Arbeitnehmer** oder **Besatzungsmitglieder im Transportbereich** sowie Tätigkeiten von Arbeitnehmern innerhalb eines Konzerns, deren monatliche Bruttoentlohnung mindestens 125 % der dreißigfachen Höchstbeitragsgrundlage für den Kalendertag gemäß ASVG beträgt (Wert 2017: € 6.225), hinzu.

Das Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf **vorübergehende Konzernentsendungen** von besonderen Fachkräften, die insgesamt zwei Monate je Kalenderjahr nicht übersteigen, sofern diese Einsätze konzernintern zum Zweck

- der Forschung und Entwicklung
- der Abhaltung von Ausbildungen

UNTERNEHMEN

- ▣ der Planung
 - ▣ der Projektarbeit
 - ▣ des Erfahrungsaustausches
 - ▣ der Betriebsberatung
 - ▣ des Controllings
 - ▣ der Mitarbeit im Bereich von für mehrere Länder zuständigen Konzernabteilungen mit zentraler Steuerungs- und Planungsfunktion
- erfolgen.

Vereinfachte Entsendemeldung

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Meldung einer Überlassung nach Österreich (ZKO-3- bzw. ZKO-4-Meldung) ist auch im LSD-BG vorgesehen. Die **Meldung hat nun elektronisch vor Beginn der Entsendung bzw. Überlassung zu erfolgen** – die bisherige Verpflichtung zur Meldung sieben Tage im Vorhinein entfällt somit. Im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten.



Ist für die Erfüllung eines Dienstleistungsvertrages, eines Dienstverschaffungsvertrages oder innerhalb eines Konzerns der wiederholte grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern vereinbart, kann vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine „**Rahmenmeldung**“ der Entsendungen oder Überlassungen in Bezug auf einen inländischen Auftraggeber oder

Beschäftigter jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstattet werden. Nach Ablauf des Zeitraums von drei Monaten kann – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – neuerlich eine „Rahmenmeldung“ erstattet werden.

Erfasst der grenzüberschreitende Einsatz des Arbeitnehmers die Erfüllung von mit mehreren Auftraggebern geschlossenen gleichartigen Dienstleistungsverträgen, können in der Meldung („**Sammelmeldung**“) alle Auftraggeber angeführt werden, sofern die Erfüllung der Dienstleistungsverträge in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Zusammenarbeit von Behörden und sonstige Änderungen

Bei verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Strafentscheidungen über die Verhängung allfälliger Geldstrafen sowie bei Verstößen gegen arbeitsrechtliche Vorschriften sollen die Strafentscheidungen in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie EWR-Staaten zugestellt oder vollstreckt werden.

Das LSD-BG bietet hier allerdings lediglich eine Anleitung der zu setzenden Schritte, um die Zustellung sowie Vollstreckung in einem anderen Land voranzutreiben. Des Weiteren werden die Regelungen des sogenannten „**Montageprivilegs**“ **verschärft** sowie neue Haftungsregeln im Baubereich eingeführt.

Baubranche: Änderungen in der Haftung ab 1.1.2017

Ab 1.1.2017 gilt eine neue Haftungsbestimmung im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz speziell für den Baubereich.

Das Gesetz soll Arbeitnehmern das zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sichern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen ermöglichen. Kontrollorgane der Gebietskrankenkassen, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) überprüfen, **ob jeder Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, das ihm zustehende Entgelt erhält.** Von den Kontrollen sind nicht nur österreichische Arbeitgeber, sondern auch ausländische Arbeitgeber betroffen, die zwar ihren Firmensitz nicht in Österreich haben, aber ihre Arbeitnehmer nach Österreich entsenden oder überlassen.

Der Arbeitgeber macht sich im Wesentlichen immer dann strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller weiteren Gehaltsbestandteile wie **Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen** leistet.

Haftung ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft

Ab 1.1.2017 gilt nun eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können dabei den Auftraggeber in Anspruch nehmen, unabhängig davon ob dieser Auftraggeber ein Generalunternehmer, ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Privatkunde ist.



Die Haftung ist an **mehrere Voraussetzungen** geknüpft:

- ▣ Jeder Auftraggeber haftet hinsichtlich der bei seinem direkten Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer.
- ▣ Die Haftung tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt ist.
- ▣ Die Haftung ist beschränkt auf jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer Bauarbeiten erbringt.
- ▣ Die Haftung umfasst Entgeltansprüche, sofern es sich um Mindestansprüche (nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) handelt, sowie BUAG-Zuschläge, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge.
- ▣ Die Haftung ist aber – im Gegensatz zu vergleichbaren Haftungsbestimmungen – an die Einhaltung von Fristen gebunden. Der Arbeitnehmer muss
 - innerhalb von acht Wochen der BUAK mitteilen, dass er unbefriedigte Entgeltansprüche hat (das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis gar nicht dem BUAG unterliegt) und
 - diese Ansprüche innerhalb von neun Monaten gerichtlich geltend machen.

Die Einbeziehung der BUAK erfolgt vor allem zu Dokumentationszwecken, aber auch um den Auftraggeber darüber zu informieren, dass ein Haftungsfall gemeldet wurde. Der **Auftraggeber kann somit Zahlungen an den Auftragnehmer zurückhalten**, um damit die Ansprüche des Arbeitnehmers befriedigen zu können.

Um eine etwaige Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Auftragnehmer zu beauftragen, der **Arbeitnehmer mit österreichischem Arbeitsvertragsstatut** (also keine Entsandten) einsetzt. Da die Haftung nur die Arbeitnehmer des eigenen (direkten) Auftragnehmers betrifft, kann diese Haftung dadurch ausgeschlossen werden.

Barzahlungsverbot auch bei Vermietung und Verpachtung

Das Barzahlungsverbot betreffend Bauleistungen ist auch im Bereich Vermietung und Verpachtung zu beachten.

Seit 1.1.2016 ist vorgesehen, dass bar bezahlte Ausgaben für beauftragte Bauleistungen, die **pro Leistung den Betrag von € 500 übersteigen, nicht mehr gewinnmindernd und damit nicht mehr steuerlich geltend gemacht** werden können. Ab einer Barzahlung von € 500 ist der gesamte Betrag vom Abzugsverbot betroffen. Eine Barzahlung, die im Einzelfall € 500 nicht übersteigt, ist vom Abzugsverbot nicht erfasst. Die Grenze von € 500 bezieht sich auf die jeweils abzugeltdende einzelne Leistung. Eine sachfremde und willkürliche Aufteilung einer einheitlichen Leistung zum Zweck, die genannte Grenze zu unterlaufen, kann die Anwendung der Bestimmung nicht verhindern.

Das Abzugsverbot von bar bezahlten Bauleistungen gilt nicht nur für den betrieblichen Bereich (wie etwa bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb), sondern betrifft auch den **außerbetrieblichen Bereich**. Werden daher etwa Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt und für ein Mietobjekt Bauleistungen beauftragt, so können die vom Vermieter in diesem Zusammenhang bar bezahlten Leistungen von über € 500 nicht mehr steuermindernd abgesetzt werden!

Barzahlungsverbot für Löhne im Baugewerbe

Neben dem Abzugsverbot darf seit dem 1.1.2016 unter bestimmten Voraussetzungen im Bereich des Baugewerbes der **Arbeitslohn von Bauarbeitern weder in bar bezahlt noch angenommen werden**, wenn der Arbeitnehmer über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Girokonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Infolge der Umsetzung einer EU-Richtlinie hat jeder Konsument (und damit jeder Arbeitnehmer) ab dem 18. September 2016 einen Rechtsanspruch auf ein Gehaltskonto. Faktisch besteht daher ab diesem Zeitpunkt ein generelles Barzahlungsverbot im Baugewerbe.

Vom Barzahlungsverbot umfasst sind jedoch nur Arbeitslohnzahlungen an Arbeitnehmer, die umsatzsteuerliche Bauleistungen erbringen (wie insbesondere Herstellungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Beseitigungsarbeiten an Bauwerken), sowie alle Entgeltbestandteile, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen. **Nicht erfasst sind** (und somit weiterhin in bar bezahlt werden können) **Trinkgelder** und bestimmte **Reiseaufwandsentschädigungen** (wie etwa Nächtigungsgelder).

Verstöße gegen das Barzahlungsverbot werden mit einer **Geldstrafe von bis zu € 5.000** geahndet, wobei die Strafe sowohl gegen den Arbeitgeber als auch gegen den Arbeitnehmer, der die Barzahlung annimmt, verhängt werden kann.

Sachbezug für Dienstwagen

Ab 2017 gelten neue CO₂-Grenzwerte für die Anwendung des 1,5 %igen Sachbezugswertes für Dienstwagen.



Für PKW mit einem CO₂-Ausstoß von über 130 g pro Kilometer wurde ab 2016 der monatliche **Sachbezugswert auf 2 %** (von früher 1,5 %) der Anschaffungskosten erhöht. Der maximale Hinzurechnungsbetrag erhöhte sich also von € 720 auf € 960 pro Monat. Die maximale Berechnungsbasis verbleibt wie bisher bei € 48.000.

Für die Jahre ab 2017 gelten nunmehr folgende **CO₂-Grenzwerte für die Anwendung des 1,5 %igen Sachbezugswertes:**

2017..... 127 g pro Kilometer
2018..... 124 g pro Kilometer
2019..... 121 g pro Kilometer
2020 und folgende 118 g pro Kilometer

Relevant ist der Grenzwert jeweils im Jahr der Fahrzeuganschaffung. Wird also etwa ein Fahrzeug mit einem CO₂-Ausstoß von 125 g pro Kilometer im Jahr 2017 angeschafft, so kann der Sachbezugswert auch 2018 und in den Folgejahren mit 1,5 % berechnet werden. Für **emissionslose Fahrzeuge** – also vor allem reine Elektroautos – bleibt der Sachbezug (zeitlich befristet) **völlig abgeschafft**.

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und DB

Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

Nach wie vor sind die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung – in Abhängigkeit vom Einkommen – gestaffelt. Die Grenzbeträge wurden allerdings – wie auch die Höchstbemessungsgrundlage – angehoben: Bis zu einer Beitragsgrundlage von € 1.342 sind 2017 keine Dienstnehmerbeiträge zu bezahlen; zwischen € 1.342 und € 1.464 beträgt der Dienstnehmerbeitrag 1 %; zwischen € 1.464 und € 1.648 2 % und erst über € 1.648 3 % der Beitragsgrundlage. Der Arbeitgeberanteil beträgt in allen Einkommensstufen weiterhin 3 % der Beitragsgrundlage.

Senkung des Dienstgeberbeitrages (DB)

Mit 1.1.2017 wird der DB von aktuell 4,5 % auf im Allgemeinen 3,9 % gesenkt.

Beschäftigung älterer Dienstnehmer

Ziel der Bundesregierung ist es, die Beschäftigungsquoten von Arbeitnehmern ab 55 Jahren bis zum Jahr 2018 anzuheben.

Dazu hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bis zum 30.9. eines jeden Jahres für alle Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 25 vollversicherten Dienstnehmern einmal jährlich den Anteil dieser Personen (55 Lebensjahre und älter) an allen vollversicherten Beschäftigten festzustellen.

Dies hat für

- alle Dienstgeber insgesamt (**Gesamtquote**)
- für die jeweils zugehörige ÖNACE-Wirtschaftsabteilung des Dienstgebers (**Branchenquote**)

UNTERNEHMEN

☑ und für jeden einzelnen dieser Dienstgeber gesondert (**Dienstgeberquote**) zu geschehen.

Über die Ergebnisse dieser Ermittlung hat der Hauptverband die betroffenen Dienstgeber einmal jährlich elektronisch zu informieren. Dieser Informationspflicht wird durch die Darstellung der entsprechenden Quoten für jeden Dienstgeber in WEBEKU nachgekommen. Wie die konkreten Berechnungen der Quoten zu erfolgen haben, wurde in Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat dementsprechend die für die Bonus-Malus-Regelung in Frage kommenden Unternehmen bzw. Dienstgeber zu ermitteln. Für das Kalenderjahr 2016 stellt die Auswertung aber zunächst nur **eine reine Information** dar.



Ziel ist, dass die jeweilige Dienstgeberquote die Branchenquote erreicht oder übersteigt. Erreicht ein Unternehmen den Anteil älterer Dienstnehmer im Branchendurchschnitt nicht, so ist es Aufgabe der jeweiligen Interessenvertretung der Dienstgeber, das betroffene Unternehmen dahingehend zu beraten, wie die Dienstgeberquote erhöht werden kann. Die Kontaktaufnahme erfolgt automatisch. Für die betroffenen Unternehmen entstehen dadurch weder Kosten noch ein administrativer Aufwand.

Konsequenzen für 2017

Für das Kalenderjahr 2017 wurden gesetzlich **Zielwerte für die Beschäftigung älterer Personen zum 30. Juni 2017** festgelegt.

Diese lauten:

- ▣ 73,6 % aller 55–59-jährigen Männer
- ▣ 33,1 % aller 60–64-jährigen Männer
- ▣ 60,1 % aller 55–59-jährigen Frauen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die tatsächlichen Beschäftigungsquoten zum 30.6.2017 zu ermitteln und bis 31.10.2017 gesetzlich kundzumachen.

„Malusregelung“

Bei Unterschreiten eines oder mehrerer Zielwerte **erhöht** sich für Dienstgeber, deren Dienstgeberquote die Branchenquote (für den Zeitraum 1.7.2016 bis 30.6.2017) nicht erreicht, die **Auflösungsabgabe** im darauffolgenden Kalenderjahr jeweils auf den doppelten Betrag.

„Bonusregelung“

Im Gegenzug erhalten Dienstgeber bei Übererfüllen eines oder mehrerer Zielwerte ihrer jeweiligen Branche (für den Zeitraum 1.7.2016 bis 30.6.2017) eine Begünstigung dahingehend, dass der **Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)** im darauffolgenden Kalenderjahr (also erstmals in 2018) **nur 3,8 %** (also 0,1 % weniger als beim „Normalbetrieb“) der Beitragsgrundlage beträgt.

SV-Werte 2017 (in Euro)

	Werte 2017	Werte 2016
Geringfügigkeitsgrenze täglich	entfällt	31,92
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	425,70	415,72
Grenzwert für Pauschbetrag (Dienstgeberabgabe – DAG)	638,55	623,58
Höchstbeitragsgrundlage täglich	166,00	162,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.980,00	4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	9.960,00	9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	5.810,00	5.670,00
Auflösungsabgabe	124,00	121,00

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Höchstbemessungsgrundlagen im Rahmen der Aufwertungszahl für 2017 von (wiederum) 1,024 valorisiert.



Registrierkasse 2017

Allgemeines zu Belegen

Seit 1.1.2016 besteht – unabhängig von der Registrierkassenpflicht – eine Belegerteilungspflicht. Bei Barzahlungen ist ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen.

Als Beleg gilt auch ein entsprechender **elektronischer Beleg**, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist.

Die Übermittlung des Kassenbelegs ist eine Bringschuld des Unternehmers, eine bloße Einräumung der Möglichkeit des Ansehens und Abfotografierens des auf einem Bildschirm angezeigten Beleginhaltes ist nicht zulässig.

Der Unternehmer hat eine **Durchschrift oder elektronische Abspeicherung** durchzuführen und wie alle Buchhaltungsunterlagen **sieben Jahre aufzubewahren**. Das Datenerfassungsprotokoll genügt für die Speicherung der Zweitschrift; es muss also keine Kopie des Beleges gedruckt oder als PDF gespeichert werden.

Keine Belegerteilungspflicht besteht im Rahmen der Kalte-Hände-Regelung, wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften, sowie Automaten mit Einzelumsätzen bis € 20.

Die (Mindest-)Angaben des Beleges seit 2016 umfassen:

- ▣ Bezeichnung (Name) des Unternehmens
- ▣ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- ▣ Tag der Belegausstellung
- ▣ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung (die Verwendung allgemeiner Sammelbegriffe ist nicht zulässig, für Beispiele siehe Erlass Punkt 4.6.4)
- ▣ Betrag der Barzahlung

Ab 1.4.2017 sind bei Verwendung einer **Registrierkasse mit Sicherheitseinrichtung** folgende Angaben nötig:

- ▣ Kassenidentifikationsnummer
- ▣ Bezeichnung des Unternehmens
- ▣ fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- ▣ Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- ▣ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- ▣ Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt
- ▣ maschinenlesbarer Code (OCR/Zeichenkette, QR-Code, oder Link)

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis **außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren**.

Wer benötigt eine Registrierkasse?

Eine Registrierkasse ist seit 1.1.2016 verpflichtend für Betriebe mit

- ▣ einem Jahresumsatz von über € 15.000 UND
- ▣ deren Barumsätze € 7.500 überschreiten.

Zur Berechnung der Grenzen sind die Nettoumsätze ab 1.1.2016 heranzuziehen.

Barumsätze sind wie folgt definiert: Bargeld, Bankomat- oder Kreditkarte, andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, Barschecks, Gutscheine, Bonds, Geschenkmünzen



Erleichterungen und Ausnahmen:

- ▣ **Kalte-Hände-Regelung** bis € 30.000 Jahresumsatz für Umsätze im Freien
- ▣ Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (z.B. kleine **Feuerwehrfeste**)
- ▣ Umsätze von **Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten** bis € 30.000 Jahresumsatz, einfache Bauweise, oftmals in nur schwer zugänglichem Gebiet ohne direkte/unmittelbare Anknüpfung an die Infrastruktur insb. (öffentliche) Energie-/Stromversorgung
- ▣ Umsätze von **Buschenschanken**, wenn maximal 14 Tage im Jahr geöffnet und maximaler Umsatz von € 30.000 (gesamtbetrieblich)

- ▣ **Kantinen** von gemeinnützigen Vereinen bis € 30.000 und maximal 52 Tage im Jahr geöffnet
- ▣ Bestimmte „Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten“: **Automaten** mit Einzelumsätzen bis € 20, die nach dem 31.12.2015 in Betrieb genommen wurden, sind von der Registrierkassenpflicht (sowie Belegerteilungspflicht) ausgenommen. Eine vereinfachte Losungsermittlung ist zulässig. Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen wurden, haben die Regelungen erst ab 1.1.2027 zu erfüllen.
- ▣ **Onlineshops** (aber Achtung: Wird online bestellt und die Ware in einer Filiale abgeholt und dort bar bezahlt, gelten die allgemeinen Regelungen).
- ▣ Sonderfall „**mobile Gruppen**“: Erfolgt die Leistung außerhalb des Betriebsstandortes und unterliegt das Unternehmen prinzipiell der Kassenpflicht, so hat die Erfassung in das System unmittelbar nach Rückkehr in den Betriebsstandort zu erfolgen. Vor Ort muss ein Beleg ausgestellt werden (inkl. Durchschrift).

Erleichterung für mobil getätigte Umsätze: Vorerfassung in der Registrierkasse und gleichzeitige Ausstellung der Belege zulässig (z.B. Lieferung bereits bestellter Waren wie Pizzalieferant, offenes Schulbuffet). Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden anlässlich der Barzahlung der bereits ausgestellte Beleg übergeben. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, so sind die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Kasse zu stornieren.

Anforderungen ab 1.4.2017

Eine Registrierkasse hat folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- ▣ **Datenerfassungsprotokoll (DEP):** Erfassung und Abspeicherung jedes einzelnen Barumsatzes mit den Belegdaten (Belegerteilungspflicht) für jede Registrierkasse seit 1.1.2016.
- ▣ **Drucker für Barbelege oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen**

Mehrere Unternehmen können sich eine **Kasse teilen** (gemeinsam nutzen), aber für jedes Unternehmen muss ein eigenes Datenerfassungsprotokoll geführt werden und ein eigenes Zertifikat ab April 2017 (gesonderte Sicherung der Unternehmensumsätze durch eine dem Unternehmer zugeordnete Signaturerstellungseinheit) verfügbar sein. Dies ist nicht über sogenannte Softwarezertifikate erlaubt, sondern muss durch entsprechende Hardwareeinrichtungen – sogenannte Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) – gelöst werden.

Die gesetzlichen sowie Erlassregelungen sind technologieneutral gestaltet; es gilt also freie Wahl beim Systemeinsatz. So sind auch **Cloud-Services** zulässig, sofern diese mit Hardware-Zertifikaten arbeiten, also lokal als Signaturkarte, serverseitig als HSM. Es gibt keinerlei Einschränkungen bei Betriebssystemen, alles ist möglich (Windows, Linux, Android, iOS,

Server-Verbundsysteme, Web-Kassen, Cloud-Kassen). Die Implementierung der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKS SV) betreffend die technische Sicherheitseinrichtung ab 1.4. 2017 ist erforderlich.

Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:

- ▣ Der Kasse muss eine unternehmensweit eindeutige **Kassenidentifikationsnummer**, die über FinanzOnline gemeldet werden muss, zugeordnet werden können.
- ▣ Die Kasse muss über eine geeignete **Schnittstelle** zu einer Sicherheitseinrichtung (HSM oder Chipkartenleser) mit einer Signaturerstellungseinheit verfügen.
- ▣ Jeder Beleg muss mit einem **maschinenlesbaren Code**, der die Daten laut RKS SV zu enthalten hat, versehen werden. Trainings- und Stornobuchungen haben im maschinenlesbaren Code zusätzlich die Bezeichnung „Trainingsbuchung“ oder „Stornobuchung“ zu enthalten.
- ▣ Jeder einzelne Barumsatz, sowie die nachfolgenden erklärten Monats- und Schlussbelege, werden **elektronisch signiert**. Dabei ist eine elektronische Signatur von der Signaturerstellungseinheit anzufordern und auf dem zugehörigen Beleg als Teil des maschinenlesbaren Codes anzudrucken. In die Signaturerstellung sind die Daten laut RKS SV einzubeziehen.
- ▣ Sollte keine aufrechte Verbindung zu der Signaturerstellungseinheit bestehen, muss am Beleg der Hinweis „**Sicherheitseinrichtung ausgefallen**“ angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme der Signaturerstellungseinheit muss ein signierter Sammelbeleg mit Betrag (0) erstellt und im Datenerfassungsprotokoll gespeichert werden.
- ▣ Die Kasse muss einen **Startbeleg**, der eine Prüfung entsprechend RKS SV ermöglicht, erzeugen können.
- ▣ Ein **Datenerfassungsprotokoll** (DEP), in dem jeder einzelne Barumsatz inkl. der elektronischen Signatur zu erfassen und abzuspeichern ist, ist zu führen.
- ▣ Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze werden laufend aufsummiert (**Umsatzzähler**). Trainingsbuchungen dürfen sich dabei nicht auf den Umsatzzähler auswirken. Am Monatsende ist der Zwischenstand des Umsatzzählers als Barumsatz mit Betrag Null (0) und elektronischer Signatur der Signaturerstellungseinheit (Monatsbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu speichern.
- ▣ **Start- und Monatsbeleg** müssen ausgedruckt werden können.
- ▣ Der Umsatzzähler muss mit dem **Verschlüsselungsalgorithmus** AES 256 verschlüsselt werden können.
- ▣ Das Datenerfassungsprotokoll muss jederzeit entsprechend der in der RKS SV enthaltenen **Detailspezifikation exportiert** werden können. Die in der Spezifikation nicht enthaltenen Positionsdaten (zumindest Menge und handelsübliche Bezeichnung) müssen dabei ebenso exportierbar – wenn auch ohne Strukturvorgabe – sein.



- ▣ Die Kasse muss im Falle einer planmäßigen Außerbetriebnahme der Registrierkasse einen **Schlussbeleg** mit Betrag Null (0) erstellen können.
- ▣ Eine **quartalsweise Sicherungsfunktion**, die es ermöglicht die Daten des Datenerfassungsprotokolls auf einen externen Datenträger zu speichern, muss zur Verfügung stehen. Um die Unveränderbarkeit des gesamten Datenerfassungsprotokolls im Wege der Signatur zu gewährleisten, muss bei dieser Sicherung der Monatsbeleg des letzten Monats des Quartals als letzter Beleg enthalten sein.
- ▣ Die Registrierkasse darf **keine Vorrichtungen** enthalten, über die das **Ansteuern der Sicherheitseinrichtung umgangen** werden kann. Dabei ist zu beachten, dass dies nicht für die Erfassung von Geschäftsvorfällen, die keine Barumsätze darstellen (z.B. Lieferscheine, Banküberweisungen und -einzug, durchlaufende Posten) gilt.

Registrierung in FinanzOnline

Bei der Meldung bzw. Registrierung einer Registrierkasse sind folgende Schritte durchzuführen:

- ▣ Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung laut RKS V
- ▣ Registrierung der Signatur-/Siegelstellungseinheit (SEE)
- ▣ Registrierung der Registrierkasse
- ▣ Inbetriebnahme der Registrierkasse lt. RKS V durch Erstellung des Startbeleges
- ▣ Prüfung des Startbeleges mittels der Belegcheck-App des Finanzministeriums (Installation aus dem App Store oder Play Store)
- ▣ Beginn des laufenden Betriebes (Umsatzbuchungen)

Für die Registrierung bzw. Meldung ist ein aufrechter Zugang zu **FinanzOnline** des Unternehmers oder des bevollmächtigten Parteienvertreters notwendig. Die Meldung ist direkt über FinanzOnline im Dialogverfahren oder mittels Datenstromverfahren (Webservice bzw. File Upload – sofern von der Kasse unterstützt) vorzunehmen und seit 23.8.2016 möglich.

Als Hilfestellung wurde vom Finanzministerium ein Handbuch für Registrierkassen in FinanzOnline erstellt. Weiters steht die erforderliche **Belegcheck-App** zur Überprüfung einer erfolgreichen Registrierung zur Verfügung.

Laufende Meldungen über FinanzOnline

Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatszähler) und im Datenerfassungsprotokoll (als Barumsatz mit Betrag Null und elektronischer Signatur, Monatsbeleg) zu speichern. Am Jahresende muss dieser auch geprüft werden (Meldung an FinanzOnline). Der Jahresbeleg (Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält) ist auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Bei sogenannten **Saisonbetrieben** (z.B. Schwimmbad) kann der Jahresendbeleg auch zu Saisonende, spätestens jedoch am 31.12. des jeweiligen Jahres, erstellt werden. Der Jahresbeleg muss jedenfalls vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt werden.

Was tun bei Systemausfall?

Bei Ausfällen der Kasse darf weiter kassiert werden. Grundsätzlich sollen bei einem Ausfall der Signaturerstellungseinheit die Barumsätze auf einer anderen Registrierkasse (mit Anbindung zu einer Signaturerstellungseinheit) erfasst werden. Sollte die Erfassung an einer Kasse ohne Sicherheitseinrichtung erfolgen (etwa Ausfall der Signatureinrichtung aufgrund einer defekten Karte), so ist am Beleg ein entsprechender Aufdruck „**Sicherheitseinrichtung ausgefallen**“ anzudrucken. Bei Wiederinbetriebnahme ist ein signierter Sammelbeleg zu erstellen.

Eine **Erfassung auf Papier** (mit Durchschlag/Zweitschriften und Nacherfassung) ist dann erforderlich, wenn keine andere Registrierkasse zur Verfügung steht. Nach der Fehlerhebung sind die Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nachzuerfassen und die Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren.

Eine **Meldung** über den Systemausfall **an FinanzOnline** hat – ohne unnötigen Aufschub – in folgenden Fällen zu erfolgen:

- Ausfall nicht nur vorübergehend (mehr als 48 Stunden, bezogen auf Werktage)
- Diebstahl oder Verlust der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse
- Funktionsverlust der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse

- ▣ Außerbetriebnahme der Signatur-/Siegelerstellungseinheit oder Registrierkasse (Schlussbeleg ist zu drucken)

Dabei sind Grund und Beginn des Ausfalls oder der Außerbetriebnahme bekanntzugeben.

Wie wird kontrolliert?

Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. Der **Datenträger** ist vom Unternehmer **bereitzustellen**.

Ab 1.4.2017 muss es möglich sein, auf Verlangen der Abgabenbehörde einen Nullbeleg (Barumsatz mit Betrag Null) unmittelbar – durch den Unternehmer selbst oder einen Mitarbeiter – in der Registrierkasse zu erfassen und den erstellten Beleg zur Prüfung der Signaturerstellung auszuhändigen.

Seitens des Finanzministeriums werden **keine Produktabnahmen** durchgeführt; es gibt daher **keine Zertifizierung von Kassen oder Kassensoftware**. Die Konformität und Verantwortung liegt beim Kassen(software)hersteller selbst. Das Finanzministerium gibt in diesem Zusammenhang noch bekannt, dass den Organen der Abgabenbehörde (bei einer Prüfung) die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Kasse obliegt: „Ob Kassen verwendet werden bzw. die Kassen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wird durch die Organe der Abgabenbehörde kontrolliert.“

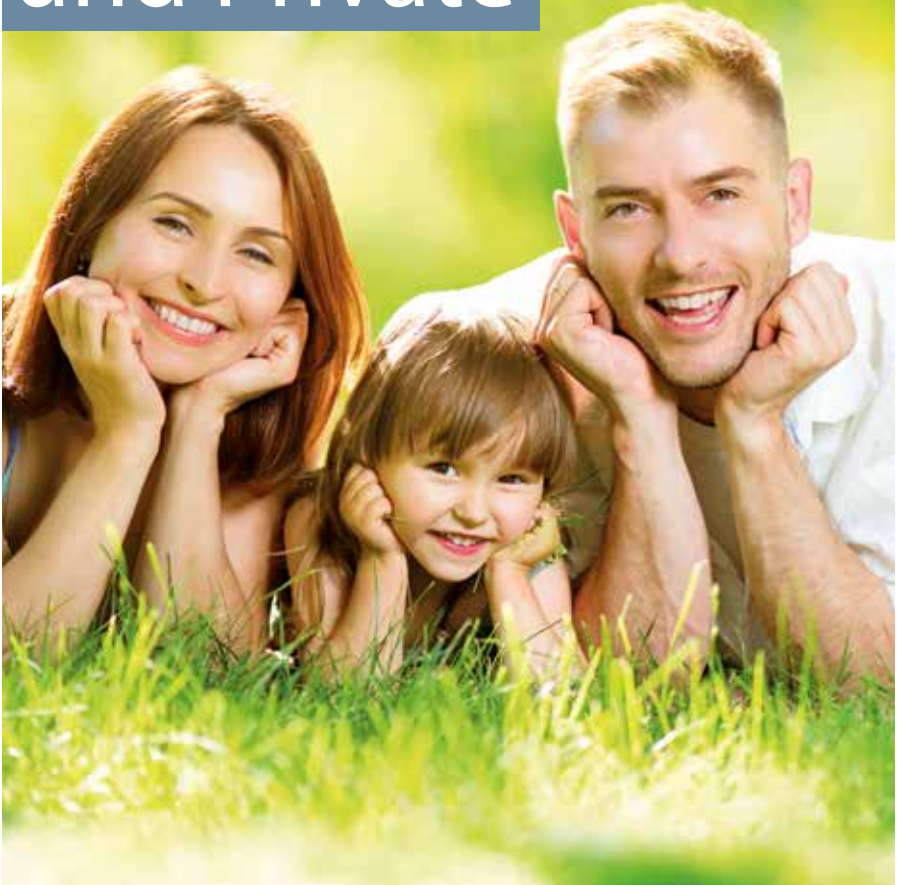
Geschlossene Gesamtsysteme (Sonderregelung für Großbetriebe)

Diese spezielle Regelung („Zertifizierung“) ist für **Betriebe ab 30 Kassen möglich, wenn es sich um ein elektronisches Aufzeichnungssystem handelt, in dem Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind. Die Verknüpfung der Umsätze ist auch hier ein zu erfüllendes Erfordernis.**

Unternehmen mit geschlossenem Gesamtsystem müssen eine Registrierkasse verwenden; der Beleg muss hier jedoch nicht mit einer von außen kommenden Signatur unterschrieben werden, sondern kann mit einer intern generierten Signatur erstellt werden.

Zur Erlangung eines positiven Feststellungsbescheids (damit kein Signaturzertifikat nötig ist), muss ein **Antrag beim Finanzamt** gestellt werden. Das Gutachten erstellt ein gerichtlich zertifizierter Sachverständiger.

Neues für Arbeitnehmer und Private



Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.3.2017

Für Geburten ab 1.3.2017 gilt eine neue Rechtslage für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (KBG):

Die derzeitigen vier Pauschalvarianten des KBG werden in ein sogenanntes **KBG-Konto** umgewandelt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt bestehen.

Bezugsdauer flexibel wählbar

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes in Form des Kontos kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld **€ 33,88 pro Tag** und in der längsten **€ 14,53 täglich**. Je länger das KBG bezogen wird, desto niedriger ist also der Tagsatz – der individuelle Tagsatz ergibt sich direkt aus der gewählten Bezugsdauer.

Partnerschaftsbonus von € 500 je Elternteil

Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20 % dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante entspricht das einer Bezugsdauer von zumindest 91 Tagen). Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (also das verfügbare Kontoguthaben) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500 je Elternteil. Damit soll die partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung durch die Eltern gefördert werden.

Zuverdienstgrenze jeweils € 6.800

Grundsätzlich müssen sich Eltern bereits bei der erstmaligen Antragstellung auf eine Anspruchsdauer („Variante“) einigen. Unter bestimmten Bedingungen und unter Einhaltung einer Frist ist jedoch eine einmalige Änderung der Anspruchsdauer möglich.

Neu ist die Möglichkeit des **gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Elternteile** für die Dauer von maximal 31 Tagen anlässlich des erstmaligen Wechsels (dies gilt auch für das einkommensabhängige KBG), wobei sich die Gesamtanspruchsdauer um diese Tage reduziert.

Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld beträgt die Zuverdienstgrenze jeweils € 6.800 pro Kalenderjahr.



Familienzeitbonus € 22,60 täglich

Für **erwerbstätige Väter**, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber) unterbrechen, ist ein „Familienzeitbonus“ in Höhe von € 22,60 täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. Während dieser Familienzeit besteht **für den „Daheimgebliebenen“** eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Für **Geburten bis 28.2.2017** bleibt die bisherige Rechtslage bestehen. Bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird aber jeweils die Zuverdienstgrenze ab dem Kalenderjahr 2017 von € 6.400 auf € 6.800 angehoben. Für den Laien ist die Regelung mittlerweile sehr unübersichtlich. Gerne sind wir Ihnen bei der für Sie optimalen Planung behilflich!

Antragslose Arbeitnehmer- veranlagung 2017

In bestimmten Fällen wird ab dem Veranlagungszeitraum 2016 (also ab dem Kalenderjahr 2017) eine „antragslose“ und somit automatische Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.

Voraussetzung dafür ist, dass

- ▣ keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht,
- ▣ bis zum 30.6. des Folgejahres keine Steuererklärung eingereicht wurde,
- ▣ die dem Finanzamt bekannten Daten auf eine reine Arbeitnehmerveranlagung schließen lassen,
- ▣ sich auf Grundlage der vorhandenen Daten eine Steuergutschrift ergibt und
- ▣ die Bankverbindung des Steuerpflichtigen dem Finanzamt bekannt ist.

Sollte im Rahmen der antragslosen Veranlagung allerdings ein Bescheid ergangen sein und dennoch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung vorliegen (etwa bei Nebeneinkünften von über € 730 im Veranlagungsjahr), so muss der Steuerpflichtige dies trotzdem dem Finanzamt bekanntgeben.

Möchte jemand allerdings **Steuerabsetzposten** – beispielsweise Kirchenbeitrag oder Spenden an begünstigte Spendenempfänger – geltend machen, so muss er nach wie vor selbst eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.



Veranlagungsperiode 2017 im Kalenderjahr 2018

Ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 wird die Veranlagungsautomatik deutlich ausgeweitet und bestimmte Automatismen werden auch für Steuerpflichtige (Selbständige und Arbeitnehmer), die eine Steuererklärung abgeben, relevant.

So müssen die steuerlich als **Sonderausgaben** absetzbaren

- ▣ Kirchenbeiträge,
- ▣ freigebige Zuwendungen im Sinne des EStG (begünstigte Spendenempfänger und freiwillige Feuerwehren),
- ▣ Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen,
- ▣ Beiträge für freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

ab 2017 **von den Empfängern einmal jährlich an die Finanzbehörde gemeldet** werden. Zu melden sind jeweils der volle Name, das Geburtsdatum und der Sonderausgabenbetrag.

Die Schattenseite dieser an sich bequemen Regelung ist jedoch, dass die oben angeführten Sonderausgaben – von restriktiven Ausnahmefällen abgesehen – künftig **nur über dieses automatische Meldeverfahren steuerlich berücksichtigt** werden können. Es ist daher unbedingt nötig, den Zahlungsempfängern die persönlichen Daten auch zur Verfügung zu stellen, da der Sonderausgabenabzug ansonsten verloren geht.

Verlängerung des Handwerkerbonus

Der Handwerkerbonus wurde 2016 mit Wirkung ab 1.7.2016 verlängert. Eventuell gilt er auch 2017.

Der Mitteleinsatz ist mit € 40 Mio. für die Jahre 2016 und 2017 inklusive Verwaltungskosten begrenzt, um eine relevante Masse an Förderungsfällen abwickeln zu können, einen Beschäftigungsimpuls zu setzen und zugleich die engen budgetären Spielräume zu respektieren. Es ist geplant, die budgetäre Belastung gleichmäßig auf die Jahre 2016 und 2017 aufzuteilen. Aufgrund der mittlerweile gültigen Registrierkassenpflicht für Handwerker kann der bisher erforderliche **Zahlungsnachweis durch den Förderwerber entfallen**. Dies ist auch eine Verwaltungsvereinfachung und wurde von der Volksanwaltschaft angeregt.

Die Eckpunkte der Förderung zusammengefasst

- ▣ Geltungszeitraum: 1.7.2016–31.12.2017
- ▣ Gesamtvolumen: € 40 Mio.



- ▣ Gefördert werden Leistungen, die ab dem 1.6.2016 erbracht werden. Eine Antragstellung ist seit Juli 2016 bei den Bausparkassen möglich.
- ▣ Die Bedingungen sind die gleichen wie beim Pilotprojekt 2014/2015, jedoch ohne Nachweis der erfolgten Zahlung, da ohnehin Registrierkassenpflicht besteht.
- ▣ Der Handwerkerbonus fördert **handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Wohnraum in Österreich** (z.B. Malerarbeiten, Austausch von Fenstern, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen etc.).
- ▣ Mit dem Handwerkerbonus werden **20 % der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten** (keine Materialkosten) in der Höhe von max. € 3.000 netto (ohne Umsatzsteuer) gefördert. Die Förderung beträgt somit pro Person, Wohneinheit und Jahr **maximal € 600**.
- ▣ Nicht gefördert werden Neubaumaßnahmen, die Erweiterung von bestehendem Wohnraum und Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Garagen, Pools etc.).
- ▣ Die leistenden Unternehmen müssen über eine den erbrachten Leistungen entsprechende **Gewerbeberechtigung** verfügen.
- ▣ Förderungsfähige Arbeitsleistungen und Fahrtkosten müssen in der Endrechnung gesondert ausgewiesen werden.
- ▣ Nur **natürliche Personen können einen Förderantrag stellen**.
- ▣ Förderbar sind nur Arbeitsleistungen in Zusammenhang mit dem vom Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzten Wohnraum.
- ▣ Pro Kalenderjahr, Förderungswerber und Wohneinheit kann nur ein einziger Antrag gestellt werden – auch dann, wenn der maximale Förderbetrag von € 600 noch nicht ausgeschöpft wurde.

- ▣ Es können mehrere Rechnungen (über mindestens € 200 netto für die Arbeitsleistungen) in einem einzigen **Förderantrag zusammengefasst werden**.
- ▣ Es können keine sonstigen Förderungen (etwa geförderte Darlehen, steuerfreie Zuschüsse, Steuerbegünstigungen etc.) zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- ▣ Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen („first-come-first-serve“). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Beantragte Förderungen werden nur gewährt, sofern ausreichende Budgetmittel vorliegen. Die Auszahlung der Förderungen für das Jahr 2017 erfolgt in Abhängigkeit der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs. Ein Förderansuchen muss längstens **bis 28.2.2017 (für 2016) bzw. 28.2.2018 (für 2017) eingebracht** werden. Einreichstellen sind die Zentralen der Bausparkassen und alle Bankfilialen ihrer Vertriebspartner.

Privatzimmervermietung oder „Airbnb & Co“

Werden von Privatpersonen Zimmer oder gar ganze Wohnungen an Reisende über Onlineplattformen (wie etwa AirBnB) vermietet, sind neben den zivil- und gewerberechtlichen Rahmenbedingungen auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen.

Für die Kurzzeitvermietung brauchen Wohnungseigentümer die **Zustimmung der Miteigentümer** an der Liegenschaft, sofern es solche gibt. Wer selbst lediglich Mieter ist, kann nur weitervermieten, wenn es im eigenen Mietvertrag nicht ausgeschlossen wurde und dem Eigentümer kein Nachteil entsteht. Wer also Probleme vermeiden will, muss im Vorfeld das Einvernehmen mit den anderen Eigentümern bzw. dem Vermieter herstellen. Zudem sind etwaige landesgesetzliche Vorschriften bezüglich Zweitwohnsitzen bzw. Raumordnung zu beachten.

Einkommen- und Umsatzsteuer

Beschränkt sich die Vermietung auf ein einzelnes Zimmer oder eine einzelne Wohnung, so ist zu beachten, dass die Einnahmen daraus zu steuerpflichtigen **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** führen. Den gesamten Vermietungseinnahmen können steuermindernde Aufwendungen (wie etwa für Strom, Gas oder Abschreibungen) gegenübergestellt werden.

Einkommen über € 11.000 pro Jahr sind steuerpflichtig, wobei der Steuersatz progressiv steigt. Gibt es aber auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (also ein Dienstverhältnis), so dürfen daneben **nur € 730 pro Jahr steuerfrei** verdient werden. Wenn die Einnahmen aus der Vermietung die Kleinunternehmergrenze von € 30.000 netto pro Jahr überschreiten, muss zudem **10 % oder 13 % Umsatzsteuer** (abhängig von der Verrechnung und den erbrachten Leistungen) in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden. Dafür können dann aber auch Vorsteuern im Zusammenhang mit der Vermietung geltend gemacht werden.



Gewerbliche Vermietung?

Werden Leistungen wie Zimmer- und Wäschereinigung während des Aufenthaltes oder Verpflegung bzw. Rezeptionsdienste angeboten, so ist eine Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gastgewerbe erforderlich.

Ausnahme: Bei bis zu zehn Betten kann im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung beherbergt werden, wenn der Vermieter auch an diesem Hausstand wohnt (klassische Privatzimmervermietung). Werden bis zu zehn Betten und Nebenleistungen wie Frühstück und Zimmerservice angeboten und der Vermieter wohnt selbst nicht im Haus, so ist ein Gewerbeschein für das freie Gastgewerbe erforderlich (sog. Frühstückspension).

Die reine Wohnraumvermietung ist ab der dritten Wohnung bzw. bei mehr als zwölf Betten gewerblich.

Ortstaxe und Tourismusabgabe

Ortstaxen werden für Nächtigungen eingehoben, die nicht dem dauernden Wohnbedarf dienen. Tourismusabgaben oder Interessentenbeiträge sind die Abgaben der vom Tourismus profitierenden Unternehmen. Beide Abgaben sind Ländersache und je nach Bundesland unterschiedlich geregelt. Generell wird aber in allen Bundesländern sowie den allermeisten Gemeinden eine Abgabepflicht bestehen.

Sozialversicherung

Führen die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, entsteht dabei keine zusätzliche Sozialversicherungspflicht.

Das neue Erbrecht

Mit 1.1.2017 tritt in Österreich die Erbrechtsreform in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind:



- ▣ Das Pflichtteilsrecht der Eltern entfällt. Es sind nur noch die Nachkommen des Verstorbenen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner pflichtteilsberechtigt.
- ▣ Die Möglichkeiten, den Pflichtteil auf die Hälfte zu mindern, werden erweitert. Das Fehlen eines in der Familie gewöhnlichen Kontaktes über einen längeren Zeitraum reicht nunmehr aus.
- ▣ Die Möglichkeit der Stundung des Pflichtteilsanspruches auf die Dauer von fünf Jahren, in besonderen Fällen von 10 Jahren, wird eingeführt.
- ▣ Pflegeleistungen, die durch Angehörige am Erblasser erbracht wurden, sind nach Billigkeit abzugelten.
- ▣ Dem Lebensgefährten soll unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zukommen.
- ▣ Das private fremdhändige Testament soll fälschungssicherer und weniger fehleranfällig gestaltet werden.

Bildnachweise: © Subbotina Anna | © Rido | © vege | © ikonoklast_hh | © stockpics | © stockWERK | © auremar | © ty | © SolisImages | © Kurhan | © Robert Kneschke | © Kzenon | © pure-life-pictures | © DragonImages | © maHo | © drubig-photo | © Melpomene | adobe.stock.com

Besuchen Sie unsere Homepage!

www.muster.at



Auf unserer Homepage finden Sie neben den Kontaktdaten zu unseren Beratern weitere Informationen rund um die Themen Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht.

Regelmäßig informieren wir Sie dort über wichtige Neuerungen, die auch auf Ihr Unternehmen Auswirkungen haben können.

Sollten Sie zu einem der Themen Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Gerne stehen wir Ihnen dafür zur Verfügung.

Kompetente Beratung in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten ist 2017 mehr denn je gefordert. Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen, die für den einzelnen Unternehmer nicht mehr überschaubar sind. Wir haben es uns deshalb zum Ziel gesetzt, unseren Klientinnen und Klienten ein verlässlicher Begleiter zu sein, der mit Rat und Tat zur Seite steht.

Ob Sie nun Jungunternehmer sind oder erfahrener Manager – wir legen uns für Sie ins Zeug, damit Sie Ihre Ziele erreichen.

Zögern Sie nicht, uns rechtzeitig zu kontaktieren. Wir geben unser Bestes, um für Sie optimale Lösungen zu finden.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit möchten wir uns bei Ihnen bedanken. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche und partnerschaftliche Kooperation 2017!

MUSTER-TREUHAND

Muster- Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Vorort Straße 18
1234 Muster
Austria

Telefon: ++43-111-4560-0
Telefax: ++43-111-4560-29
e-mail: office@muster.at

www.muster.at